Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beit, wo ber Beamtete seine Studien vollende, bereits Hauptmann und erreiche ungefahr 15 Jahre
später, wo der Beamtete nach langem Affessornthum Nath fünfter oder vierter Gute geworden sei,
ben Generalsgrad.

Daß es mit dem Avancement der Offiziere in Deutschland gar so rasend schnell vorwärts gehe, möchten wir bezweifeln, und bei der Generalsauszeichnung mag es wohl heißen: Biele sind berufen, doch Wenige werden anserwählt.

Es macht uns überhaupt ben Gindruck, daß ber Berfaffer ben Gegenstand burch eine etwas neide gelb gefürbte Brille betrachte.

Auf jeben Fall übersieht er, baß bas Blut ein wunderbarer Saft ist, welcher mehr Werth als Bildung und lange Dienstzeit hat. — Gine Viertelstunde, welche die preußischen Garben am 18. August 1870 auf bem Abhang von St. Privat-la-Montagne zubrachten, mag Jahre ruhiger Arbeit auswiegen.

Es giebt Augenblicke, wo Muth und Tobesversachtung weit nothwendiger find und mehr in die Wage fallen, als die sonst gewiß sehr nütliche Bilbung.

Der Herr Verfasser kommt später nochmals barauf zuruck, daß auch andere Angestellte Gesahren und Anstrengungen ausgesetzt seien — bieses ist richtig, doch diese Gesahren haben dann aber mehr die Gestalt eines unabwendbaren Verhängnisses, sie schweben Jahre lang über dem Haupt, man gewöhnt sich an dieselben, und meist ist die Katastrophe da, bevor man es geahnt hat.

Anbers bei bem Militar, diesem zeigt sich bie Gesahr in der furchtbarften Weise, sie wirkt auf alle seine Sinne und doch muß er ihr troken; sie verlangt nicht ein passives Ausharren, sondern er muß ihr entgegengeben, sie aufsuchen, er muß sich mit einer gewissen Freudigkeit der Gefahr, vielleicht sogar dem sichern Tod aussichen.

Dieses Alles wird in ber Schrift nicht in Anbetracht gezogen.

Es scheint aber natürlich, baß man einen Stand, welcher, wenn auch nur in einzelnen Momenten, so große Anforderungen stellt, mit außern Reizmitteln umgebe, welche bemselben für die bessern Gesellschaftsklassen eine Anziehungskraft verleihen. (Schluß folgt.)

Eidgenoffenschaft.

- Der Bundesbeichluß betreffend Erhöhung bes Bestandes ber Munition für handfeuerwaffen lautet:
 - 1) Behufs Bervollständigung bes Rohmaterials gur Verfertigung von Munition für hanbfeuerwaffen (Blei und Quedfilber) wird bem Bundesrathe ein Credit ertheilt von Fr. 91,000, welcher zur halfte im Jahre 1878 und gur halfte im Jahre 1879 zur Berwendung kommen soll.
 - 2) Auf bie weiter gehenden Antrage ber Borlage vom 12. Weinmonat 1877 wird gur Beit nicht eingetreten.
- (Rreisschreiben an bie Militarbehörben ber Kantone. Inspectionen über Fußbekleibung. Reglemente.) Aus ben legtjährigen Berichten über bie Re-

trutenschusen geht hervor, bag ble Borfchriften bes bundesrathlichen Rreisschreibens vom 9. Februar 1877, betreffent bie Ausruftung unbemittelter Mannschaft, noch in vielen Kantonen nicht bie nöthige Beachtung gefunden haben, indem viele Refruten entweter nur mit einem Paar halbstiefel ober Schuhe, ober mit Schuhwert, bas feiner Qualität nach ungenügent ift, jeinrucken.

um nun die Anschaffung von Schuhwert burch bie Schulcoms manbanten auf möglichst wenige Falle zu beschränken, laden wir Sie ein, die Refruten vor ihrer Abreise auf ben Waffenplat mit Bezug auf bie Fußbekleibung einer genanen Inspection zu unterwerfen und Fehlendes sofort ersehen zu laffen.

Ferner zeigt es fich, bag immer noch viele Cabres in ble Schulen einruden, ohne bie vorgeschriebenen Reglemente zu befigen.

Wir bringen Ihnen baher bie Borfdrift vom 31. Januar 1876 in Erinnerung und ersuchen Sie, bie Cabresbetachemente vor ihrem Abmarich zu Schulen auch mit Bezug auf bie Reglemente inspiciren zu laffen und ba wo sich Luden befinden, eine Erganzung zu veranstalten.

In benjenigen Fallen, in welchen bie Betreffenben bie geforberten Reglemente bereits erhalten haben, hat bie Ergangung felbftverftanblich auf Roften bes Mannes ftattgufinden.

— (Kreissichreiben an bie Militarbehörben ber Kantone. Rennzeich nung ausgemufter ter Militarpferbe.) Rah Maßgabe ber bisher geltenben Bestims mungen wurten bie andrangirten und ale bienftuntauglich erklärten Cavalleriepferbe am äußern Ranbe bes linken Ohres burch einen ovalen Ausschnitt gekennzeichnet, welcher in die Tiefe eirea 1,5 cm. und in die Breite eirea 1 cm. mißt. Die Erfahrung hat nun gelehrt, baß sich in einzelnen Fällen die Lücke zum größern Thelle nieder mit Rarbengewebe ausfüllt und schließlich ber Ausschnitt so klein wird, taß er von ben langen haaren am Ranbe bebeckt und bann leicht übersehen werben kann.

Es ist nun im Laufe bes vorigen Jahres zu wieberholten Malen vorgefommen, baß berittene Offiziere mit solchen ausrangirten Pferden in die Schulen und Curfe einrückten, bei welchen bie Markirung bei ber Einschähung nicht beachtet wurde. Wir machen Sie baher zu handen ber berittenen Offiziere Ihres Kantons barauf aufmerksam, baß die als dienstuntauglich markirten Cavalleriepferte bei keinem Militärdienst mehr verwendet und baher nicht eingeschäht werden burfen.

Damit indessen für die Zukunft diese ausrangirten Pferde ein beutlicheres Kennzeichen tragen, hat das Departement die Bersfügung getroffen, daß von nun an der Ausschnitt am äußern Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks angebracht werden soll und zwar so, daß dessen Basis am Rand 2 cm. breit ist und bessen hohe nach dem Innern des Ohres ebenfalls 2 cm. beträgt.

Runftighin ist ben berittenen Offizieren aller Waffen, sowelt thuntich, Pferbekenntniß zu eriheilen und bei biesem Anlasse special auf die Bedeutung ber bisher üblichen und ber von jeht an in Anwendung kommenden neuen Art ber Marklrung aufmerksam zu machen.

— (Kreisschreiben an bie Militarbehörben ber Kantone. Ginfleibung ber Retruten.) Bon versichtebenen kantonalen Militarbehörben wurde im Laufe bes letten Jahres bie Anficht geaußert, es tonnte burch Absenbung eitgenössischer Erperten auf bie kantonalen Ginkleibungsplate bas Einkleibungsgeschäft bedeutend erleichtert und vielen Reklamationen ber Schulcemmanbanten vorgebeugt werben.

Wir finden und baburch veranlaßt, versucheneise für bas Jahr 1878 so weit möglich ju ber Einkleidung ber Infanterierekruten ein bis zwei Instructionsoffiziere abzuordnen, im Wesentlichen mit bem Auftrage:

- 1) Der Einkleibung ber Refruten burch bie kantonalen Beamten belguwohnen und Austausch zu verlangen, wenn ben Borfchriften über bas Anpassen ber Rleibungestude vom Februar 1877 zuwiber gehandelt murbe;
- 2) Die zwedmäßige Behandlung ber ben Refruten übergebenen Bewaffnung zu beauflichtigen;
- 3) Das betreffende Retrutenbetachement nach bem eibgenöffischen

Waffenplat ju fuhren und bafelbft bem Schulcommanto gur Inspection vorzuftellen.

Wir bemerken ausbrudlich, baß es nicht in ber Aufgabe bes zur Einkleidung commandirten Offiziers liegen tann, auch über bie Qualität der Stoffe und ber Arbeit an den verabsolgten Aleibungsstüden ein maßgebendes Uriheil abzugeben. Je nachdem sich die Ausrustung während der Schule bewährt, wird sich zeigen, ob Reklamationen in dieser Richtung zu erheben sind oder nicht. Auch wird vorausgesest, daß die Kantone, falls dem Einstleibungsoffizier einzelne unrichtig angepaßte Kleidungsstüde entzgehen sollten, keinen Unstand nehmen werden, dieselben nach einzegangener Anzeige während der ersten Tage der Schule nachträglich umzutauschen.

Die eibgenössischen Experten werben beauftragt, falls bie in ben Kantenen vorhandenen Kleibervorrathe wegen Mangel einzelner Größensortimente eine regelrechte Einkleidung nicht gestatten sollten, für diejenige Mannichaft, welche es betreffen mag, die Annahme ber Bekleidung zu verweigern, worauf die Kantone eine bles provisorische Einkleidung anordnen und für Ersaß sorgen werden. Ebenso ist in Fällen zu verfahren, wo die Bekleidung den Normalmustern vom Angust 1876 nicht entsprechen sollte. Dem Experten ist ein Nominativetat der sämmtlichen Rekruten bes Detachementes vor Beginn seiner Arbeit einzuhändigen.

Im Uebrigen verweifen wir auf bas Kreisschreiben bes Bunbesrathes vom 28. Januar 1876 und auf die bas Besteibungswesen beschlagenben Urtitel ber Generalbesehle für Nefrutenschulen.

Die herren Rreieinstructoren werben fich mit Ihnen über ben Beitpunkt ber Gintielbung birect verftanbigen.

— (Inftruction für bie gur Gintleibung ber Infanterierefruten commanbirten Inftructiones offigiere.) Art. 1. Die Kreidinftructoren werden je einen bis zwei Inftructioneoffiziere rechtzeitig auf die fantonalen Ginztleibungspläge commanbiren, mit folgenbem Auftrage:

Urt. 2. Die Offiziere haben ber Eintleibung ber Infanterierefruten perfonlich beiguwohnen und alle ter Borfchrift vom Februar 1877 über bas Unpaffen ber Uniformftude wiberfprechenben Gegenstänbe gurudzuweifen.

Art. 3. Gbenfo find zurudzuweisen Bekleibunges und Ausruftungegegenftanbe, welche bem Ausruftungereglement vom 24. Mai 1875 und ben ale Erganzung biefes Reglementes erlaffenen

- a. Erlauerungen über Anfertigung ber vom Bunbeerathe unterm 25. Auguft 1876 genehmigten Militartleiber, vom 1. Februar 1877;
- b. Befdreibung über Ropfbebedung vom 6. Auguft 1875;
- c. Beschreibung bes Tornifiers vom 30. September 1875 mit Rachtrag vom 18. Marg 1877;
- d. Beschreibung bee Buhzeuges fur ben Mann, vom 30. Geptember 1875;

nicht entsprechen.

Ausnahmeweise turfen aus Borrathen früherer Orbonnang umsgeanberte Betieibungestude angenommen werden, sofern fich bie tantonalen Ginkleibungebeamten burch Borweisung einer speziellen Erlaubnis ber technischen Abtheilung ber eibgenössischen Kriegesmaterialverwaltung ausweisen.

Art. 4. Falls bie kantonalen Borrathe eine richtige Ginkleis bung nicht erlauben, ift ein Berzeichniß ber nicht annehmbaren Bekleibungsflude mit Namensangabe bes Tragers aufzunehmen. Diefe Gegenstände find ohne Beiteres burch ben Kanton wahrenb ben ersten Tagen ber Schulen auszutauschen.

Art. 5. Die Controlirung ber Qualität ber Arbeit und ber verwendeten Stoffe ift nicht Aufgabe ber commandirten Offiziere.

Art. 6. Der abgeordnete Offizier wird ben Refruten bezüglich Behandlung ber Bekleitunges und Bewaffnungegegenstände bie notihigen Anweisungen geben. Er übernimmt bas Commanto bes ausgerüsteten Detadements, führt baeselbe auf ben eibgenössischen Waffenplat und stellt es daselbst bem Schulcommansbanten zur Inspection vor. Er erstattet bem Schulcommanboeinen schriftlichen Bericht über ben Gang ber Einkleibung, welcher bem ersten Bericht bes Schulcommanbanten an ben Waffenchef über bie Ausrustung ber Rekruten beizulegen ift.

Art. 7. Die Roften ber Abordnung fallen ben Schulen gur Laft.

Art. 8. Den gur Einkleibung beorberten Inftructione. Diffs zieren find bie in Art. 3 bezeichneten Borfdriften und Reglesmente zu verabfolgen.

Urt. 9. Auf Verlangen haben bie Kantone ben gur Ginkleis bung abgeschidten Inftructionsoffizieren alle von ber Eidgenoffenschaft erhaltenen Normalmufter vorzulegen.

— (Entlassung von Offizieren aus ber Behrspflicht.) Durch Bundesrathebeschiuß vom 25. Januar find nachstehende Offiziere, welche Altere halber aus der Wehrpflicht entlassen zu werden wunschten, oder auf beren fernere Dienstelistung nicht mehr reflectirt wurde, aus ber Wehrpflicht entlassen worden:

Infanterie: Die Obersten Favre, Etmund, in Genf. Grand, Baul, in Laufanne. Chuard, Louis, in Corcelles. — Die Oberstiteutenants be Buman, Eugen, in Freiburg. Hofer, Friedrich, in Bern. Barlocher, Emil, in St. Gallen. be Roulet, Denri, in Mur. Lufcher, Anbert, in Langenthal. Körber, Hans, in Bern. — Hauptmann Suter, Wilhelm, in Reinach. — Die Stabssestetate Licutenants Ducommun, Elie, in Bern. Ducrest, Etlenne, in Laufanne. Stabssestetat Acjut.: Unteroffizier Stephant, Julius, in Aarau.

Cavallerte (Guiben): Die Sauptleute Forcart, Emil, in Bafel. Jug, Rarl Bifter, in Schwyg.

Artille rie: Die Oberften Burnand, Eduard, in Moudon. De Rham, David, in Gies. — Oberftlieutenant Ruffel, heinrich, in Glatifelben. — Major Dorat, Charles, in Yverbon.

Genie: Die Sauptleute Moser, Robert, in Baben. v. Mentten, Nocco, in Bellingona.

- (Beranberungen.) Derr Oberstiebrigabier Schrämit in Thun wurde auf sein Berlangen vom Commando ber VI. Instanteries Brigabe entlassen und demfetben bas Commando ber VIII. L.B.: Infanteries Brigade übertragen. Ferner wurde Derr Oberste Brigadier hold in Chur ebenfalls auf Berlangen vom Commando ber XIII. Infanteries Brigade enthoben und unter die in Art. 58 ber Militärorganisation vorgeschene Kates gorie von Offizieren eingereiht.
- (Ernennung.) Schwarz, Wilhelm, Commandant in Lenzburg, in Erschung bee orn. Oberstitieutenant Sans v. halfs wyl, zum Commandanten bes 20. Landwehte:Infanterie-Regisments, unter gleichzeitiger Beforberung zum Obersilteutenant ber Infanterie.
- (Ernennungen ber Sanitot.) Ale Divifionsarzt ber II. Divifion: Birchaur, Gustav, Major, in Locie. III. Division: Nichans, Emanuel, Major, in Bern. IV. Division: Kummer, Jafob, Major, in Aarwangen. VI. Division: Rahm, Emil, Major, in Schaffhausen. Alle unter Beförderung zu Oberstlieutenants ber Sanitätstruppen (Meotzinaspersonat).
- (Ernennungen bei ber Berwaltung.) Als Die vifionstriegscommisfar ber II. Division: Eropt, Eruard, Major, in Sitten, in Ersehung tes nach Art. 58 ber Militärorgantssation zur Berfügung gestellten Oberstlieutenant Martia. VI. Division: Wirz, Jatob, Major, in Burich, in Ersehung bes nach Art. 58 ber Militärorganisation zur Berfügung gestellten Oberstlieutenant Deggeler, beibe unter Beförderung zu Oberstlieutenants ber Berwaltungetruppen.
- (Ernennungen zu hauptleuten im Generals stabscorps.) Bestalozzi, Emil, in Burich, bisher hauptmann und Abjutant ber 10. Brigade. v. Graffenried, Arnold, in Bern, bisher hauptmann im Bataillon Ar. 31. Anusli, Friedrich, in Burich, bisher hauptmann im Bataillon Ar. 66. Bey de la Tour, Alfred, in Courtelary, bisher hauptmann im Bataillon Ar. 24. Curti, Curzio, in Bellinzona, bisher hauptmann im Schühenbataillon Ar. 8. Gupwiller, Stephan, in Basel, bisher hauptmann im Bataillon Ar. 53. Batry, Eduard, in Gens, bisher Oberlieutenant im Geniebataillon Ar. 1. v. Morlet, Albert, in Bern, bisher Oberlieutenant im Geniebataillon Ar. 39. Muscher, Alfred, in Bürich, bisher Oberlieutenant im Bataillon Ar. 39.

bataillon Rr. 8. Frey, Othmar, in Narau, bieher Oberlieutenant im Bataillon Rr. 57. Hartmann, Horaz, in St. Gallen, bieher Oberlieutenant im Bataillon Rr. 81. Wasmer, Gottlieb, in Narau, bieher Oberlieutenant. Studer, Emil, in Bern, bieher Oberlieutenant Quartiermeister.

- (Ernennung.) Bum Rangliften bes Baffenchefs ber Cavallerie: Rern, Johann, von Köllifen, in Aarau.
- (Ernennung.) Bum Kangliften bes Waffenchefs ber Artillerie: Frey, Friedrich, von Densburen, in Agrau.
- (Ernennung.) Bum Commandanten ber I. Armee-
- (Ernennung jum Instructionsoffizier.) De Bute, Alexander, Guiben-Oberlieutenant, von Bettie Saconner, ift jum Inftructor II. Klaffe ber Cavallerie ernannt worben.

Angland.

Frankreich. (Der Ariegsrath) hat nicht, wie vor einiger Beit eine Anzahl unserer politischen Blatter triumphirend gemeldet hat, aufgehört zu eristren. Die Franzosen finden benselben nicht, wie behauptet wurde, mit ben republikanischen Einrichtungen unvereinbar. Die Schreden des Arieges 1870/71, die damaligen Miederlagen sind noch zu sehr im Getächniß aller Franzosen, als daß es ihnen einsallen sollte, eine vortheilhafte mitikarische Einrichtung zu beseitigen, um Alles in die Sand eines allmächtigen Kriegsministers, der die Proben seiner eminenten Leistungen erst noch liefern muß, zu legen. Statt die Besuglisse des Kriegsrathes zu beschränken, sind bieselben im Gegentheil erweitert worden. Das Februarheft der "Neuen Milit. Blätter" berichtet nämlich wie solgt:

"In ber frangofischen Armee vollziehen fich zuweilen wichtige organisatorische Beranberungen in wenig auffälliger Beise baburch, baß bestehenden Commissionen, ohne Abanderung ber außeren Bezeichnung, eine wesentlich antere Bestimmung gegeben wirb ale ihr Rame vermuthen lagt und g. 3. ihrer Grrichtung beab: fichtigt wurde. Go errichtete ber verftorbene Thiere ale Braffvent ter Republit ben Conseil militaire de defense, welcher nach Art ber beutschen Landesvertheidigungs-Commiffion bie Grundjuge fur ben wegen ber Beranderung ber Grenge und ber neuen Beereeverfaffung neu aufzuftellenten Bertheibigungeplan, alfo fur bie Landesbefeftigung, fur ben Aufmarich ber Urmee unter verichiebenen politifden Borausfegungen, für bie Mobilmachung u. f. w. fesiftellen follte. Rach bem Sturge von Thiere anberte fich bie Thatigfeit tiefer Commiffion. Man hatte nämlich einige Benerale gur Fuhrung von Armeen fur ben Fall einer allgemeinen Mobilmachung in Aussicht genommen, u. gw. follen bie Benerale Canrobert, Duc b'Aumale, Bourbati, Douat, Ducrot, Changy und bu Barail, letterer ale Dbercommanteur ber Cavallerie, fur eine terartige Bermenbung beftimmt fein. Diefe Benerale traten ale: bann öftere zu anderweitigen Berathungen ale Conseil militaire de defense in Paris gusammen, wobet noch ein Artilleries und ein Benie-General, fowie ber Chef bes Großen Beneralftabes im Rriegeminifterium zugezogen wurden und ber Marichall=Brafibent ober ber Kriegeminifter ben Borfit ju übernehmen pftegte. Diefe Commiffion berieth vielfach auch Begenftante, welche ber Generals ftabes baw. Artilleries und Geniecommiffion reffortmäßig hatten jufallen muffen, gewann überhaupt auf alle militarifden Ungelegenheiten einen ausschlaggebenben Ginfluß und ftrebte inebefonbere banach, alle auf bie Urmee bezüglichen Befegentwurfe, bevor fie ber Rammer vorgelegt wurben, vorgangig ju berathen. Der Rudtritt General Berthaut's von ber Leitung bes Rriege: miniftertume foll vorzugeweise burd beffen Wiberftand gegen biefe Commiffion veranlagt worden, ber neue Rriegeminifter General Borel bagegen mit ber Erweiterung ber Befugniffe berfelben unb ber Errichtung von Armeeftaben einverftanben fein. Bei Gintritt ber Mobilmachung scheint hiernach bie Aufstellung von 6 Armeen, jebe gu 4 Armeecorps, einschließlich ber aus 4. Bataillonen zc. formirten Refervecorps in Aussicht genommen gu fein, nahrend bie 6 Cavalleriedivisionen unter einheitlicher Leitung ben großen Aufflarunges und Sidjerheitebienft mahrzunehmen hatten."

Frantreid. (Bettere Beranberungen im frango: ftfchen Deerwesen) befteben, nach ber fruber erwähnten Beit= fchrift barin, baß feit Beginn biefce Jahres im Rriegeminifterium zusolge eines Erlaffes bes Maischall-Prafibenten bie Leitung ber Dilitar Bilbungsanftalten, welche bieber bem Bureau ber Infanterie unterftellt waren, einem neuerrichteten Bureau übertragen wurde. Diese Centralstelle wird sowohl die perfonlichen Angelegenheiten, wie bie Berwaltung und ben Unterricht folgender Institute beaufsichtigen: École spéciale militaire, École des sous-officiers, bie Écoles régionales de Tir, École normale de gymnastique, École d'essay d'enfants de troupe, bie Écoles régimentaires aller Infanterfetruppen in Rlaffe 1, 2 und 3, fur Schiegen, Fechten, Erommeln. Der Befcafteumfang bes neugeschaffenen Bureaus entspricht mithin ungefahr bemjenigen ber preußischen Inspection ber Infanterieschulen, greift jedoch bezuglich ber Regimentofdulen in bie Befugniffe ber Regimente= commandeure in m. G. bebentlicher Beife über. Man fann fich in Franfreich nicht bamit befreunden, ben Truppencommanbeuren eine verantwortliche Gelbstffanbigfeit einzuräumen, und centralifirt überall, wo fich Belegenheit bietet, in ber alten Beife.

Die École militaire supérieure wird vortäufig, bis das Gesch über ten Generalstabsdienst zu Stande gekommen sein wird, dem Bureau de la correspondance générale (Centralabtheilung des Ministeriums) unterstellt, die École polytechnique bleidt wie bisher unter Aussicht bes Bureau du génie und ebenso die École d'application de l'artillerie et du génie unter Aussicht bes Bureau de l'artillerie.

Reuerdings beginnt man ben Stand ber Infantericcompagnien aus bem Mannschaftsstande ber Depoteompagnien zu verstärken, um sie für taktische llebungen etwas geeigneter zu machen. Biel läßt sich auf diesem Wege natürlich nicht erreichen, auch ist die bezügliche Unordnung lediglich eine provisorische. Auch für die Traincompagnien macht sich die Rothwendigkeit einer Vermehrung der Offizierstellen für den llebergang auf die Kriegsstärke geltend, ähnlich wie bei der Insanterie. Nach dem jezigen Kriegsetat besit eine mobile Traincompagnie für 179 Fahrzeuge, 470 Pferde und 350 Unteroffiziere und Solvaten, nur 1 Capitan und 2 Lieutenants, was, wie Avenir militaire ganz richtig bemerkt, nicht genügt.

Bom Kriegsministerium erging turzlich eine Berfügung, nach welcher alle verabschiebeten Oberfien und Oberfileutenants, welche bei Eintritt ber Mobilmachung bas Commanbo von Brigaben ober von Territortalregimentern übernehmen, berechtigt sind, ihre frühere Linienunisorm mit ben entsprechenen Grababzeichen anzulegen. Es werben hierburch mehrsach in ber Presse laut gesworbene Bunsche befriedigt.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Versuch

eine

Schiesstheorie für schweiz. Offiziere

der Infanterie und Cavallerie

von

Rud. Merian, Oberst-Divisionär a. D.

Mit Tabellen und Abbildungen. 8º geheftet. Preis Fr. 2.

Basel, 30. Januar 1878.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Ueber die Sprengwirkung der modernen

Kleingewehr-Geschosse

von Professor Dr. Kocher in Bern. Preis 50 Cts.

Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.